

Aktenzeichen: 7 AZN 45/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 11. April 1984

- 7 AZN 45/84 -

I. Arbeitsgericht

Hannover

Urteil vom 26. Juli 1983

- 3 Ca 199/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 23. November 1983

- 5 Sa 157/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. April 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Deckert beschlossen:

Auf die Beschwerde des beklagten Landes wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. November 1983 - 5 Sa 157/83 - zugelassen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

1. Das beklagte Land hat die gesetzlichen Voraussetzungen einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 dargetan.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.
3. Mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt der Lauf der Revisionsfrist. Die Revision kann innerhalb eines Monats beim Bundesarbeitsgericht in Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (Notfrist). Sie muß innerhalb eines Monats nach Einlegung begründet werden. Die Revisionsbegründungsfrist kann auf Antrag einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Kleeschulte

Deckert

